OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602279/8/DM

Datum:

Linz, 7. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M D, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2.1.2018, GZ: VStV/917301833185/2017 (Beschwerdevorentscheidung), betreffend Zurückweisung seiner Beschwerde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.3.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1.12.2017, GZ: VStV/917301833185/2017, wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mehrere Geldstrafen wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen verhängt. In der Niederschrift zum (mündlich verkündeten) Straferkenntnis ist Folgendes festgehalten: „Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet. Die Niederschrift wird den Anwesenden zur Durchsicht vorgelegt.“ Darunter befindet sich neben der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung auch die Unterschrift des Bf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf daraufhin mit Schreiben vom 13.12.2017 Beschwerde. Dieses wurde von der belangten Behörde mit dem nun angefochtenen Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 2.1.2018 als unzulässig zurückgewiesen, weil im Straferkenntnis vom 1.12.2017 ein Beschwerdeverzicht nachweislich abgegeben worden sei.

I.3. Sodann stellte der Bf einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er brachte Folgendes vor: „Auf Grund dessen, dass wie in meiner Beschwerde bereits angeführt einige Punkte wie z.B. die unterstellte Verweigerung nicht der Tatsache entsprechen und meine Gattin durch die Handlungen des Polizisten rechtswidrig.
Da ich mich bei der Übergabe der Straferkenntnis nun in die Irre geleitet fühle, da mir im Beisein meiner Frau auch erklärt wurde ich könne sowieso eine Beschwerde gegen die Straferkenntnis machen und die Berechnung meiner Strafe auf Grund des falsch berechneten Gehalts nicht korrekt ausgerechnet wurde.“

I.4. Mit Schreiben vom 18.1.2018 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sodann zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.3.2018. Bei dieser Verhandlung erklärte der Bf, dass er lesen und schreiben könne, dass er jedoch bei der beschwerdegegenständlichen Amtshandlung vor der belangten Behörde sehr aufgebracht gewesen sei, da er von seinem Führerschein leben müsse. Es sei ihm im Zuge der Niederschrift gesagt worden, dass er eh zwei Wochen Zeit habe um Beschwerde einzulegen. Der als Zeuge befragte Leiter der

damaligen Amtshandlung gab dazu an, dass er dem Bf erklärt habe, wie das mit dem Beschwerdeverzicht laufe und der Bf habe dies zur Kenntnis genommen. Das Straferkenntnis in Verbindung mit der Niederschrift sei ausgedruckt worden und es sei Punkt für Punkt und Seite für Seite alles mit dem Bf durchgegangen worden. Dabei komme man auch zu dem Punkt „Beschwerdeverzicht“ bzw. „Rechtsmittelbelehrung“. Zur Aussage des Bf, dass ihm gesagt worden sei, dass er binnen zwei Wochen ein Rechtsmittel einlegen könne, gab der Zeuge an, dass dies aus seiner Sicht keinen Sinn mache. Beim Punkt „Beschwerdeverzicht“ weise er darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt des Beschwerdeverzichts die Entscheidung rechtskräftig werde.

Die als Zeugin befragte Ehefrau des Bf gab an, dass ihnen erklärt worden sei, was im Straferkenntnis drinnen stehe. Irgendwann sei gefragt worden, ob der Bf auf die Beschwerde verzichten möchte. Es sei ihm erklärt worden, dass das allenfalls nicht recht viel bringen könne. Daraufhin habe der Bf unterschrieben. Über Befragung des Bf gab die Zeugin noch an, dass ihnen gesagt worden sei, dass sie zwei Wochen Zeit hätten, um eine Beschwerde einzubringen.

In Würdigung dieser Aussagen erschließt sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, wie der Bf und auch seine Gattin zu der Aussage kommen, dass ihnen gesagt worden sei, binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde erheben zu können, weil es eine zweiwöchige Beschwerdefrist nicht gibt und auch in der vom Bf unterschriebenen Niederschrift samt Straferkenntnis auf eine Beschwerdefrist von vier Wochen hingewiesen wird. Es sind im Rahmen der Verhandlung keine Hinweise hervorgekommen, dass der Bf im Zuge der Amtshandlung vor der belangten Behörde in die Irre geleitet worden wäre. Festzuhalten ist, dass der Bf selbst angegeben hat, lesen und schreiben zu können, weshalb ihm die von ihm unterschriebene Niederschrift mit seinem abgegeben Beschwerdeverzicht auch zuzurechnen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG) ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Im beschwerdegegenständlichen Fall hat der Bf die Niederschrift (samt verkündetem Straferkenntnis) mit dem darin vermerkten Satz „Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet.“ eigenhändig unterschrieben, weshalb von einem Verzicht auf die Beschwerde auszugehen ist und die belangte Behörde daher zu Recht die trotzdem erhobene Beschwerde des Bf vom 13.12.2017 als unzulässig zurückgewiesen hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und sich die Rechtsfolge aus dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 2 VwGVG ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter